

Regierungsratsbeschluss

vom 27. April 2021

Nr. 2021/522

Neuendorf: Erschliessungsplan "Kies Neuendorf AG, Verkehrsregime Zirkular"

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Neuendorf unterbreitet dem Regierungsrat den Erschliessungsplan "Kies Neuendorf AG, Verkehrsregime Zirkular" zur Genehmigung. Dem Erschliessungsplan soll gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zukommen (§ 39 Abs. 4 PBG).

2. Erwägungen

Der Regierungsrat hat am 1. März 2016 mit Beschluss Nr. 2016/369 die Zonenplanänderung mit Zonenvorschriften und den Gestaltungsplan "Kiesabbau und Auffüllung Aegerten" mit Sonderbauvorschriften, das Rodungsgesuch und den Umweltverträglichkeitsbericht unter folgendem Vorbehalt genehmigt (Ziffer 3.4 im Beschluss):

"Der Gemeinderat wird aufgefordert, spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Nutzungsplanung die definitive Erschliessung der Kiesgrube öffentlich aufzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Miteinbezug des südlich gelegenen Flurwegs in den Gestaltungsplan genehmigt. Wird innert Frist keine definitive Erschliessung der Kiesgrube öffentlich aufgelegt, entfällt die Genehmigung für den Miteinbezug des besagten Flurwegs in den Gestaltungsplanperimeter sowie von § 10 und Anhang A der Sonderbauvorschriften automatisch."

Gegen den obgenannten Beschluss vom 1. März 2016 führte eine Privatperson Beschwerde vor dem Verwaltungsgericht. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 16. August 2016 die Beschwerde abgewiesen. Der Regierungsrat hat die Planung demnach zu Recht genehmigt. Das Urteil wurde nicht angefochten und die Nutzungsplanung erlangte damit nach Ablauf der Beschwerdefrist Rechtskraft.

Der Regierungsrat erachtete die im Nutzungsplan festgelegte Erschliessung mit der Zufahrt über die Fülenbacherstrasse und der Wegfahrt über die Wolfwilerstrasse damals als verbesserungsfähig respektive als Übergangslösung. Der Gemeinderat setzte daher in Umsetzung von Ziffer 3.4 des Regierungsratsbeschlusses vom 1. März 2016 eine Arbeitsgruppe ein, die sich erneut mit der Frage der zweckmässigsten Erschliessung der Kiesgrube auseinandersetzte (bereits im Verlauf der mit RRB Nr. 2016/369 genehmigten Planung befasste sich eine Arbeitsgruppe im Rahmen einer Nutzwertanalyse mit der Erschliessung). Die "Nutzwertanalyse Phase II" wurde in einer neu zusammengesetzten Arbeitsgruppe mit Vertretern der kantonalen Behörden, der Bürgergemeinde (Grundeigentümerin) und der Einwohnergemeinde Neuendorf sowie der Betreiberin der Kiesgrube durchgeführt. Der vorliegende Nutzungsplan ist das Resultat der "Nutzwertanalyse Phase II".

Am 28. September 2017 hat die Einwohnergemeinde Neuendorf die Bevölkerung an einer Informationsveranstaltung über den Entscheid und über das Verfahren in Kenntnis gesetzt. In der da-

rauffolgenden Mitwirkungsperiode, die bis zum 31. Oktober 2017 dauerte, sind beim Gemeinderat 9 schriftliche Beiträge eingegangen. Auf der Basis der Eingaben wurden keine Änderungen am Erschliessungsplan mehr vorgenommen.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 19. April 2018 bis zum 22. Mai 2018. Die im Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2016/369 formulierte Bedingung, wonach spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der vorliegenden Nutzungsplanung die definitive Erschliessung der Kiesgrube öffentlich aufzulegen sei, ist damit erfüllt.

Die Auflageakten umfassten neben dem Erschliessungsplan mit den Genehmigungsinhalten orientierend das rechtskräftige Plandossier und den RRB vom 1. März 2016, die Dokumentation der Nutzwertanalyse Erschliessungsvarianten Phase II, einen ergänzenden Raumplanungsbericht vom 12. März 2018 und den vom Gemeinderat am 31. Januar 2018 verabschiedeten Mitwirkungsbericht. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Sammeleinsprache ein. Am 14. August 2018 hat der Gemeinderat die Einsprache behandelt und abgewiesen. Der Gemeinderat genehmigte den Erschliessungsplan am 13. Mai 2019. Es liegen keine Beschwerden vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Der Erschliessungsplan "Kies Neuendorf AG, Verkehrsregime Zirkular" der Einwohnergemeinde Neuendorf wird genehmigt.
- 3.2 Dem Erschliessungsplan kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 PBG).
- 3.3 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit der genehmigten Planung in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Neuendorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 5'200.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 5'223.00, zu bezahlen.
- 3.5 Der Erschliessungsplan "Kies Neuendorf AG, Verkehrsregime Zirkular" steht vorab im Interesse der Kies Neuendorf AG (Betreiberin der Kiesgrube). Die Einwohnergemeinde Neuendorf hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Betreiberin der Kiesgrube zu übertragen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf

Genehmigungsgebühr:	Fr. 5'200.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr. 23.00	(1015000 / 002)
	<u>Fr. 5'223.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (sts) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung (VB)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt (2)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Volkswirtschaftsdepartement

Volkswirtschaftsdepartement, Rechtsdienst

Amt für Landwirtschaft

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Kreisbauamt II, Amthausquai 23, 4600 Olten, mit 1 gen. Plan (später)

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit 1 gen. Plan (später)

Einwohnergemeinde Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf, mit 1 gen. Plan (später), mit Rechnung **(Einschreiben)**

Baukommission Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf

Planungskommission Neuendorf, Roggenfeldstrasse 2, 4623 Neuendorf

BSB+Partner Ingenieure und Planer, von Rollstrasse 29, 4702 Oensingen

Vigier Holding AG, Wylihof 1, 4542 Luterbach **(Einschreiben)**

Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Neuendorf: Genehmigung Erschliessungsplan "Kies Neuendorf AG, Verkehrsregime Zirkular")

